

1. Ehemaligen Inhabern und Mitinhabern von Industrie- und Handelsunternehmen ist es untersagt, Tätigkeiten in den Unternehmen auszuüben, deren Inhaber sie früher waren, sowie verantwortliche Posten in den entsprechenden Hauptämtern und Zentralen zu bekleiden.

Ausnahmen sind nur auf besonderen Beschluß des Kollegiums des entsprechenden Hauptamtes oder der Zentrale zulässig, sofern die Zustimmung des Zentralkomitees des entsprechenden Gewerkschaftsverbandes vorliegt oder nach Anforderung einer Charakteristik durch das Werk- und Fabrikkomitee des Unternehmens, dessen Besitzer die betreffende Person früher war. Der Zwischenbehördlichen Sonderkommission wird zur Pflicht gemacht, diese Ausnahmen zu überprüfen und ihre Registrierungen vorzunehmen.

2. Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Überprüfung der Beschäftigten von Produktions-, Beschaffungs- und Verteilungsorganen und zur Ermittlung des Charakters ihrer Tätigkeit vom Standpunkt des Kampfes gegen Spekulationen.

3. Veranlassung von Revisionen der materiellen und wirtschaftlichen Bestände der obengenannten Einrichtungen und Unternehmen sowie die Durchführung der praktischen Auswertungen dieser Revisionen.

4. Die Organe der Staatlichen Kontrolle haben der Zwischenbehördlichen Sonderkommission alle Fälle der Gewährung von Finanzmitteln zum Zwecke der Barzahlung für erworbene Materialien unverzüglich mitzuteilen.

5. Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, auf Anforderung der Zwischenbehördlichen Sonderkommission gemäß der von ihr festgelegten Verfahrensweise und Pflichten alle Angaben, die für den Kampf gegen Spekulation erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

6. Aufsicht über die Nachweisführung der vorhandenen Waren und Materialien für die Unternehmen, welche insbesondere militärische Ausrüstungs- und Bekleidungsgüter produzieren.

7. Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung einer wirksamen Verantwortlichkeit der Leiter der betreffenden Einrichtungen für die praktischen Arbeitsergebnisse.

8. Gemeinsam mit den Arbeiterorganisationen, Methoden und Formen einer wirksamen Aufsicht über die Tätigkeit der Lebensmittelorganisationen von Fabriken und Werken sowie der Organisationen der Angestellten der verschiedensten Einrichtungen und Unternehmen und über die Handlungen von Genossenschaftsorganisationen auszuarbeiten und praktisch durchzusetzen.